

6.1 Zuweisung von Sozialwohnungen



Das Institut für den sozialen Wohnbau hat schon bei den Bauprogrammen bestimmte Quoten an Wohnungen für besondere soziale Kategorien von Personen vorgesehen, so z.B. auch für Personen mit Beeinträchtigungen.

Vorraussetzungen:

Ansuche können Personen, welche aufgrund ihrer Behinderung oder Krankheit eine dauerhafte Beeinträchtigung in ihrer Selbständigkeit aufweisen und Betreuung benötigen.

Bei Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung gilt, dass sie auf einen Rollstuhl angewiesen sein müssen, um in die Rangordnung für eine Sozialwohnung für besondere Kategorien aufgenommen zu werden.

Wie ist das Gesuch zu stellen?

Die Gesuchsformulare sind bei den jeweiligen Sitzen des Wohnbauinstitutes oder bei den Gemeindeämtern erhältlich und können dort auch wieder eingereicht werden.

Das Ansuchen muss von der/vom Antragsteller/in oder einer anderen Person, die gesetzlich dazu befugt ist, detailliert ausgefüllt werden, und es muss eine Kopie der Invaliditätsbescheinigung und eine Bestätigung des betreuenden Dienstes beigelegt werden.

Welche Fristen gibt es für die Einreichung des Gesuches?

Es ist innerhalb September und Oktober jeden Jahres einzureichen. Von diesen Terminen wird nur abgesehen, wenn Dringlichkeitsgründe vorliegen, zum Beispiel wenn die/der Gesuchsteller/in nach dem genannten Termin unverschuldet die eigene Wohnung verliert.

Die Rangliste:

Aufgrund der eingereichten Gesuche erstellt das Institut eine Rangliste gemäß den Richtlinien für den Vorrang bei der Zuweisung der Mietwohnungen, wobei unter anderem auch die folgenden zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden:

1. die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren,
2. die Tatsache, dass die/der Antragsteller/in in den vorausgehenden sechs Monaten Initiativen bezüglich ihrer/seiner Berufstätigkeit ergriffen hat.

Vor der Zuweisung der Wohnungen muss die/der Präsident/in des Instituts für sozialen Wohnbau ein **obligatorisches Gutachten der Sozialdienste** im jeweiligen Bezirk einholen. Das positive Gutachten der Sozialdienste ist notwendige Voraussetzung für die Zuweisung der Wohnung.

Alle Institutswohnungen, welche Personen mit Beeinträchtigung zugewiesen werden, müssen entsprechend zugänglich sein. Wenn das nicht der Fall ist – auch bei Wohnungen, welche in den zurückliegenden Jahren zugewiesen wurden – hat das Institut mit eigenen Finanzmitteln für die entsprechenden Umbauarbeiten zu sorgen.

<u>Niederlassungen des Wohnbauinstitutes</u>	<u>Öffnungszeiten:</u>
▪ Bozen , Mailandstr. 2	
▪ Meran , Piavestr. 12/B	Mo, Di, Mi, Fr 9.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 8.30 - 13.00h/14.30-17.00h
▪ Schlanders , Holzbruggweg 19	Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
▪ Brixen , Romstr. 8	
▪ Bruneck , Michael-Pacher-Str. 2	Dienstag 9.00 – 12.00h/15.00 – 16.45h Donnerstag 9.00 – 12.00h
▪ Neumarkt – Vill , Mühlbachweg 2	Mittwoch 9.00 – 12.00h
▪ Sterzing , Bahnhofstr. 1 am Sitz der Bezirksgemeinschaft Wipptal	Jeden 1. und 3. Montag des Monats 15.00 – 16.45 Uhr